

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 27
Telefax 031 634 51 58

Gemeindeverwaltung Bönigen
Interlakenstrasse 6
3806 Bönigen b. Interlaken

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter: Romano Lanzi
G.-Nr.: 2019.JGK.217
Mail: romano.lanzi@jgk.be.ch

9. April 2019



**Bönigen;
Teilrevision Ortsplanung, Zonenplan Gewässerraum (inkl. Änderung Baureglement)
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Januar 2019 ist bei uns die Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Gewässerraum
- Änderung Baureglement
- Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK I
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung ANF und Fischereiinspektorat FI.

Unsere Beurteilung bezieht sich auf die eingereichten Pläne, Vorschriften und Erläuterungsbericht vom Januar 2019.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

2. Gesamtwürdigung

Aufgrund der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung (WBG) müssten die Gemeinden bis Ende 2018 den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festlegen. Damit sind die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet. Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Gewässerräume in der Gemeinde Bönigen festgelegt.

Im Folgenden führen wir die noch bestehenden Genehmigungsvorbehalte, Bemerkungen und Empfehlungen auf, damit das Gesamtbild der Umsetzung vervollständigt wird. Die Rückmeldungen erfolgten hauptsächlich vom OIK und von der ANF.

3. Genehmigungsvorbehalte

3.1 Zonenplan Gewässerraum

3.1.1 Gewässerraum Fließgewässer

Der OIK hat aus dem Luftbild und dem Terrainmodell stichprobenartig die natürliche Gerinnesohlenbreite überprüft und kommt zu folgenden Ergebnissen, die in der vorliegenden Planung korrigiert werden müssen:

- Houetebach: 10 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 5 m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 32 m, der lokal im Bereich des Geschiebesammlers auf 45 m vergrößert werden muss.
- Lindenbach: 4 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 2 m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 17 m.
- Erschwandenbach: 6 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 3 m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22 m, der lokal im Bereich des Geschiebesammlers auf 30 m vergrößert werden muss.

3.1.2 Erhöhung Gewässerraum

Laut der AHOP «Gewässerraum» vom 15. Juli 2017 (revidiert) wird unter Kap. 4.5 beschrieben, in welchen Fällen, im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV, eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgen muss. Demnach ist der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (siehe auch Kapitel 3.3 der AHOP).

Aus diesen Gründen beantragt die ANF die erneute Überprüfung der Gewässerräume unter diesen Gesichtspunkten. Als nicht abschliessende Aufzählung stehen zumindest in folgenden Fällen überwiegende Interessen des Naturschutzes entgegen:

- Houetebach (unterhalb der Autostrasse N8);
- Lindenbach (unterhalb der Autostrasse N8);
- Hopferebach (oberhalb und unterhalb der Autostrasse N8)
- Erschwandenbach (unterhalb der Autostrasse N8);
- Üssers Brandgräbli (unterhalb der Autostrasse N8)

Die Gewässerräume sind, in Verbindung mit Ziff. 3.1.1 «Gewässerraum Fließgewässer», dementsprechend zu überprüfen und zu ergänzen. Der Erläuterungsbericht ist ebenfalls zu ergänzen.

3.1.3 Dicht überbaute Gebiete

Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» definiert werden kann, wurde korrekterweise die Arbeitshilfe beigezogen und die Nachweise im Erläuterungsbericht anhand von Luftbilder begründet. Folgende Abschnitte sind jedoch aus unserer Sicht ungenau bzw. falsch beurteilt worden:

- Mündungsdelta: Ein Gebiet als "dicht überbaut" zu bezeichnen, um eine bestehende Nutzung zu gewährleisten (Kieswerk), ist nicht bundesrechtskonform. Die Begründung ist dementsprechend anzupassen. Im Weiteren ist der Gewässerraum so auszuscheiden, dass die Grundnut-

zung der Nutzungsplanung überlagert wird. Beim Lütschinendelta muss die Lage des Gewässerraums anhand der Nutzungen gemäss Uferschutzplanung, Sektor F, und somit der amtlichen Vermessung (Parzellierung), definiert werden. Im vorliegenden Zustand würde der Gewässerraum die Seeoberfläche überlagern.

- Campingplatz: Das Gebiet ab dem Ende des Strandbads in Richtung Baggerseeli, kann aus unserer Sicht nicht als «dicht überbaut» definiert werden. Der Standort liegt bei den Sektoren b und e der Uferschutzplanung wo Bauten und Anlagen nicht gestattet sind. Zudem liegt er nicht an zentraler Lage, die Bebauungsdichte ist niedrig und somit für eine Verdichtung nicht geeignet. Der Abschnitt ist nicht als «dicht überbaut» auszuscheiden.
- Brienzerseeufer: Die Ufer des Brienzersees können nicht durchwegs als «dicht überbaut» bezeichnet werden. Der See wird beim Abschnitt zwischen Hafen – Quaianlage – bis und mit Parz. Nr. 831 von Uferschutz zonen oder Freifläche nach SFG mit teilweise einem breiten Streifen zum Baugebiet abgetrennt. Dieses Gebiet erachten wir als nicht «dicht überbaut» und muss korrigiert werden. Mit der Bezeichnung «dicht überbaut» ab der Parz. Nr. 541 sind wir hingegen einverstanden. Es stellt sich die Frage, ob der Gewässerraum auf der ganzen Strecke östlich vom Lütschinendelta zum Strassenraum reduziert werden könnte. Dies müsste mit dem OIK abgeklärt werden.

3.1.4 Künstlich angelegtes Gewässer: Baggerseeli

Wie unter Kap. 4.2 des Erläuterungsberichts erklärt wird, wurde aufgrund der Eingabe der Bürgergemeinde Bönigen auf die Festlegung von Gewässerräumen beim Baggerseeli verzichtet. Es wird richtigerweise festgehalten, dass es sich beim Baggerseeli um ein künstliches Stehgewässer handelt.

Laut der Rückmeldung im Fachbericht vom ANF (und FI) weist jedoch das Baggerseeli natürliche Ufer sowie bundesrechtliche Ufervegetation vor. Aus diesem Grund ist in diesem Fall Art. 41b Abs. 4 Bst. c nicht anwendbar. Der Verzicht der Ausscheidung von Gewässerräumen ist nur erlaubt, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

3.1.5 Publikation / Genehmigungsvermerke

Da es sich um ein Verfahren nach Art. 58 ff. BauG handelt, muss die öffentliche Auflage von Nutzungsplänen in den amtlichen Anzeigern des berührten Gebietes bekannt gemacht werden. Die Genehmigungsvermerke des Zonenplanes Gewässerraum sind dementsprechend zu ergänzen. Die Publikation im amtlichen Anzeiger ist zurzeit nur in denen der «Änderung Baureglement» aufgeführt. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich lediglich um ein Versehen handelt.

3.2 Baureglement

Art. 26 Abs. 4	«Dies gilt nicht nur für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.». Das «nur» ist zu löschen. Ansonsten hat dieser Satz eine falsche Bedeutung.
----------------	---

3.3 Erläuterungsbericht

Kap. 4.3 Das AGR prüft im Rahmen der Vorprüfung die Unterlagen nicht nur auf ihre Rechtmässigkeit, sondern auch auf ihre Zweckmässigkeit (gestützt auf Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV). Dies ist so aufzunehmen.

Der Erläuterungsbericht ist ebenfalls aufgrund der Rückmeldungen unter Ziff. 3.1 zu ergänzen und korrigieren.

4. Empfehlungen und Hinweise

Änderung Baureglement

Art. 1	Der Zonenplan Landschaft wurde in der Zwischenzeit genehmigt. Der Eintrag kann aktualisiert werden.
--------	---

Erläuterungsbericht

Kap. 2.5 Dicht überbaute Gebiete: Gemäss Rückmeldung des OIK werden die dicht überbauten Gebiete ausschliesslich im vorliegenden Zonenplan bestimmt. Diese Aussage sei aber vom AGR abzuklären. Gemäss AHOP «dicht überbaut» (Kap. 3, Seite 4) *ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete in der Nutzungsplanung nicht zwingend abschliessenden Charakter haben muss, so ist es möglich im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen.* Aus diesem Grund können wir dem Text im Erläuterungsbericht zustimmen und ihn als korrekt bezeichnen. Hierbei ist anzumerken, dass eine nachträgliche Festlegung nur möglich ist, wenn wie hier vorliegend ausgeführt wird, dass die Ausscheidung der «dicht überbauten» Gebiete nicht abschliessend ist.

Gewässernetz

Das Gewässernetz wurde richtigerweise auch ausserhalb des Sömmerungsgebietes in den Kartengrundlagen dargestellt. Im Plan wurde der nördlichste kleine Bereich im Sömmerungsgebiet abgeschnitten und die dort bestehenden Gewässer somit nicht dargestellt. Grundsätzlich müsste das gesamte Gemeindeterritorium im Plan aufgenommen werden. Wir empfehlen dies nachzuholen.

5. Weiteres Vorgehen

Seit dem 01.01.2016 sind Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen bei Gesamt- und Teilrevisionen der Ortsplanung zusätzlich auch in digitaler Form im Datenmodell DM16-Npl-BE zur Genehmigung einzureichen (Art. 61 Abs. 6 BauG, Art. 120a BauV). Sobald eine Gemeinde im ÖREB-Kataster erfasst ist, muss das DM.16-Npl-BE bei jeder nutzungsplanerischen Änderung vollständig und fehlerfrei angewandt und zeitgleich zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen in den Teamraum des ÖREB-Katasters geladen werden (siehe dazu Kapitel 6 „Nachführungsprozesse“ im Anwenderhandbuch zum DM.16-Npl-BE).

Die vollständige Datenabgabe umfasst:

- Fehlerfreie ITF-Datei
- PDF-Files der Rechtsvorschriften
- Darstellungsmodell als Excel-File
- Log-File des Checkers

Das Datenmodell DM.16-Npl-BE sowie die zugehörigen Erfassungsvorschriften sind auf folgender Webseite verfügbar: www.geo.apps.be.ch (→ Datenmodelle). Bei Fragen zum DM.16-Npl-BE können folgende Personen kontaktiert werden: Peter Schär, peter.schaer@bve.be.ch, Tel. 031 633 33 32.

Die Teilrevision der Ortsplanung: Gewässerraum kann nach deren Bereinigung gemäss Art. 60 BauG öffentlich aufgelegt werden. Nach allfälligen Einspracheverhandlungen sind die Unterlagen von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und an uns in 6-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Falls Sie eine Besprechung des vorliegenden Berichts wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten Sie um Terminvorschläge. Fachliche Fragen können auch direkt zwischen Ge-

meinde / Planer und dem TBA OIK I geklärt werden, in diesem Fall bitten wir um entsprechende Information.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Romano Lanzi, Raumplaner

- Formular Einspracheverhandlung
- Checkliste Genehmigungseingabe
- Fachberichte

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- ecoptima AG

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- OIK I
- FI
- ANF

22. JAN. 2019

G-Nr. /SB: 2019.2171 LDK

Eingescannt: VM

Amt für Gemeinden und Raumord-
nung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Romano Lanzi
Nydegasse 11/13
3011 Bern

17. Januar 2019

Bönigen; Teilrevision Ortsplanung (Gewässerraum), Vorprüfung Fachbericht Wasserbau



Geschäfts-Nr.:	AMT102020		
Geschäfts-Nr. der	2019.JGK.217		
Leitbehörde:			
Eingangsdatum	11.01.2019	Behandlungsfrist	14.02.2019

1 Gewässernetz

Keine Bemerkungen

2 Gewässerraum

1. Houetenbach: Nach Stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell würden wir die natürliche Gerinnesohlenbreite bei 10m sehen (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 5m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 32m, der lokal im Bereich des Geschiebesammlers auf 45m vergrössert werden sollte.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum bereinigen**

2. Lindenbach: Nach Stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell würden wir die natürliche Gerinnesohlenbreite bei 4m sehen (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 2m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 17m.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum bereinigen**

3. Erschwandenbach: Nach Stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell würden wir die natürliche Gerinnesohlenbreite bei 6m sehen (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 3m mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22m, der lokal im Bereich des Geschiebesammlers auf 30m vergrössert werden sollte.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum bereinigen**

3 Erläuterungsbericht und Baureglement

4. Erläuterungsbericht (Seite 14 unten): Unserer Meinung nach werden die dicht überbauten Gebiete ausschliesslich im vorliegenden Zonenplan bestimmt. Sobald der Zonenplan rechtskräftig ist, erübrigt sich die Beurteilung des Aspektes "dicht überbaut" im einzelnen Baubewilligungsverfahren.

→ **Antrag: bitte zusammen mit dem AGR klären**

5. Baureglement Abs. 4: Der letzte Satz ist inhaltlich falsch, vermutlich schlich sich das "nur" unbeabsichtigt hinein.

→ **Genehmigungsvorbehalt: bitte anpassen**



Oliver Hitz
Projektleiter Wasserbau

Beilagen:

- Keine (die für die Beurteilung relevanten Akten verbleiben bei der Fachstelle)

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Abteilung Naturförderung
(ANF)

Service de la Promotion de la nature
(SPN)

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

18. FEB. 2019

G-Nr. /SB: 19/217 LAR

Eingescannt: KE 1

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Sachbearbeiter Kurt Rösti
Telefon 031 636 14 56
kurt.roesti-buchs@vol.be.ch

Reg.-Nr.: 5.01.04

Münsingen, 13. Februar 2019

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.217

Fachbericht Naturschutz



Gemeinde: Bönigen

Geschäft: Teilrevision der Ortsplanung (Gewässerraum)

Verfahrensstand: Vorprüfung

Vorprüfungsakten: Erläuterungsbericht (Fassung vom Januar 2019)
Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 (Fassung vom Januar 2019)
Baureglement, Änderung (Fassung vom Januar 2019)

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a)
Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a)
Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)

Beurteilung

1. Erläuterungsbericht

In der Arbeitshilfe „Gewässerraum“ des Kantons ist im Kapitel 5 klar umschrieben, wann der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV erhöht werden muss. Demnach sind die Ufervegetation zu erfassen und der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe).
Das Thema „Erhöhung des Gewässerraums“ ist im Kapitel 2.3 des Erläuterungsberichtes für alle Gewässer aufzuarbeiten. Dabei ist die Erhöhung des Gewässerraums für alle Gewässer zu prüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren.

2. Zonenplan

2.1. Allgemeines

Im Zonenplan sind alle stehenden und fliessenden Gewässer – auch diejenigen im Wald und im Sömmerungsgebiet – einzutragen.

2.2. Festlegung Gewässerraum

Bei den folgenden Gewässern ist der Gewässerraum festzulegen:

- Baggerseeli; > da das Baggerseeli natürliche Ufer und bundesrechtlich geschützte Ufervegetation aufweist, ist auch hier ein Gewässerraum nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Gewässerraum“ zu ermitteln und auszuscheiden.
- Lütschinendelta; > das Delta darf nicht als dicht überbau eingestuft werden. Der Gewässerraum ist nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Gewässerraum“ zu ermitteln und auszuscheiden.
- Brienersee; > die Ufer des Brienersees können nicht durchwegs als dicht überbaut bezeichnet werden. Der Gewässerraum ist nach den Vorgaben der Arbeitshilfe „Gewässerraum“ zu ermitteln und auszuscheiden.

2.3. Erhöhung Gewässerraum

Die Erhöhung des Gewässerraums ist grundsätzlich bei alle Gewässer zu überprüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren (vergleiche Ziffer 1 hiervor).

Gestützt auf das Orthofoto muss der Gewässerraum mindestens an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken, erhöht werden:

- Houetebach (unterhalb der Autostrasse N8)
- Lindenbach (unterhalb der Autostrasse N8)
- Hopferebach (oberhalb und unterhalb der Autostrasse N8)
- Erschwandenbach (unterhalb der Autostrasse N8)
- Üssers Brandgräbli (unterhalb der Autostrasse N8)

3. Baureglement

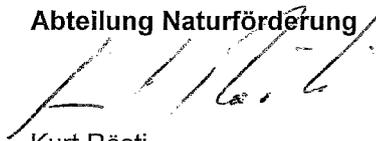
Keine Bemerkungen.

4. Anträge / Genehmigungsvorbehalte

- Der Erläuterungsbericht ist zu ergänzen (siehe Ziffer 1).
- Im Zonenplan sind die Gewässerräume anzupassen (siehe Ziffer 2).

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Kurt Rösti

Kopien:

- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern
- Fischereiaufseher Martin Flück